



# Parkierungsreglement

## Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 7. September 2010

geändert durch  
1. Nachtrag vom 5. März 2019

22.72.200

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Formulierungen	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Bewirtschaftung	3
Art. 4a Gebührenpflicht für gehbehinderte Personen	3
II. Blaue Zone	4
Art. 5 Blaue Zone	4
III. Erweiterte Blaue Zone (EBZ)	4
Art. 6 Begriff	4
Art. 7 Bewilligungen	4
Art. 8 Anwohner und Betriebsinhaber	4
Art. 9 (aufgehoben)	5
Art. 10 Handwerker	5
Art. 11 Gehbehinderte	5
Art. 12 Ärzte und Spitexdienste	5
Art. 13 Besucher	5
Art. 14 Umfang der Berechtigung	6
Art. 15 Gebührenpflicht	6
IV. Besondere Regelungen	6
Art. 16 Umzugsarbeiten	6
Art. 17 Sonderregelungen	6
V. Parkzeiten und Gebühren	6
Art. 18 Parkzeiten und Gebühren	6
VI. Vollzug	7
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 20 Vollzug	7
Art. 21 Referendum	7
Art. 21a Inkrafttreten 1. Nachtrag	8

# Parkierungsreglement

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 61 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009 (sGS 151.2), Art. 39 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 sowie Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG) folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

Art. 1

### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Anlagen (Tiefgaragen etc.) auf dem Gebiet der Stadt Gossau.

Art. 2

### **Formulierungen**

Die im Reglement verwendeten männlichen Formulierungen beziehen sich auf Frauen und Männer.

Art. 3

### **Zweck**

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 des Kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1).

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde tageweise Abstellen von schweren Motorwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Lieferwagen und Anhängern auf öffentlichem Grund im Zentrum sowie in Wohnquartieren.

Art. 4

### **Bewirtschaftung**

Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten oder dergleichen bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Art. 4a<sup>1)</sup>

### **Gebührenpflicht für gehbehinderte Personen**

Bei bewirtschafteten Parkplätzen sowie bei Parkhäusern mit Schranken besteht die Gebührenpflicht auch für Inhaber von Parkkarten für gehbehinderte Personen.

## II. Blaue Zone

Art. 5<sup>1)</sup>

### **Blaue Zone**

In den als Blaue Zone bezeichneten Gebieten ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Ausnahmen bestehen für Inhaber von Parkkarten für gehbehinderte Personen.

Bewilligungen, welche für die Erweiterte Blaue Zone ausgestellt werden, gelten in diesen Gebieten nicht.

## III. Erweiterte Blaue Zone (EBZ)

Art. 6

### **Begriff**

In dem als "Erweiterte Blaue Zone" bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Der Stadtrat legt das Gebiet fest.

Inhaber einer Bewilligung sind berechtigt, zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach Art. 3 Abs. 3.

Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren aufgeteilt.

Wo ausreichend Parkierungsmöglichkeiten für Anwohner fehlen, können einzelne Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Parkieren nach Abs. 2 nur den Anwohnern gestattet ist.

Art. 7<sup>1)</sup>

### **Bewilligungen**

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Bewilligungen werden abgegeben an:

- Anwohner und Betriebsinhaber;
- Handwerker;
- Ärzte und Spitexdienste;
- Besucher.

Art. 8

### **Anwohner und Betriebsinhaber**

Als Anwohner gelten Fahrzeughalter, die im gleichen Sektor der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zeitlich unbeschränkt parkieren. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt sind Fahrzeugführer, die ein Motorfahrzeug wie ein Fahrzeughalter nutzen. Die Bewilligung für Anwohner ist auf den Sektor beschränkt.

Betriebsinhaber sind in dem Sektor, in dem der Betrieb seinen Standort hat, den Anwohnern gleichgestellt.

Art. 9<sup>1)</sup>

Aufgehoben

Art. 10<sup>1)</sup>

### **Handwerker**

Als Handwerker gelten Personen, die in der Erweiterten Blauen Zone ihr Fahrzeug (fahrende Werkstatt) für die Dauer eines Kundenauftrages in der Nähe des Einsatzortes abstellen müssen.

Für Handwerker wird auf schriftlichen Antrag eine Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für alle Sektoren der Erweiterten Blauen Zone ausgestellt.

Die Parkkarte kann für mehrere Betriebsfahrzeuge ausgestellt werden.

Art. 11<sup>1)</sup>

### **Gehbehinderte Personen**

Als Gehbehinderte gelten Personen, die eine "Parkkarte für behinderte Personen", ausgestellt von einer zuständigen kantonalen Stelle, besitzen.

Die Rechte aus einer solchen Parkkarte ergeben sich aus der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11).

Weiter berechtigt sie zum Parkieren auf gekennzeichneten Parkfeldern für gehbehinderte Personen.

Art. 12

### **Ärzte und Spitexdienste**

Als Spitexdienste gelten offizielle Organisationen, welche Hilfe, Pflege, Betreuung, Begleitung und Beratung zu Hause anbieten.

Für Ärzte und Spitexdienste, mit Hausbesuchs- und Notfallpraxis, wird auf schriftlichen Antrag eine Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für alle Sektoren der Erweiterten Blauen Zone ausgestellt.

Art. 13<sup>1)</sup>

### **Besucher**

Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.

Die Tagesbewilligungen können ausschliesslich durch die Anwohner und Betriebsinhaber selbst bezogen werden.

Art. 14

### **Umfang der Berechtigung**

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der Erweiterten Blauen Zone.

Art. 15<sup>1)</sup>

### **Gebührenpflicht**

Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Gebühr abgegeben.

Von Personen, die eine "Parkkarte für behinderte Personen" besitzen, wird keine Gebühr erhoben.

## IV. Besondere Regelungen

Art. 16

### **Umzugsarbeiten**

Für die Freihaltung von öffentlichen Parkfeldern bei privaten Umzügen erteilt das Tiefbauamt der Stadt Gossau die Bewilligung. Notwendige Signalisationen können bestellt werden. Sie werden im Kostenaufwand verrechnet.

Art. 17

### **Sonderregelungen**

Vorbehalten bleiben Ausnahmewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV).

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw., sind zu beachten.

## V. Parkzeiten und Gebühren

Art. 18<sup>1)</sup>

### **Parkzeiten und Gebühren**

Der Stadtrat erlässt den Tarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund und bestimmt die Parkzeiten.

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) für die Erweiterte Blaue Zone (EBZ)
  - Anwohner, Betriebsinhaber CHF 35.00 bis 70.00/Monat, CHF 400.00 bis 840.00/Jahr
  - Handwerker CHF 0.00 bis 8.00/Tag, CHF 0.00 bis 600.00/Jahr

- Ärzte und Spitexdienste CHF 0.00 bis 60.00/Jahr
  - Besucher CHF 6.00 bis 12.00/Tag
- b) für ungedeckte Parkplätze (ausserhalb EBZ)
- Pro Stunde CHF 0.00 bis 5.00
  - Tageskarten CHF 8.00 bis 14.00
  - Monatskarten CHF 80.00 bis 140.00
  - Jahreskarten CHF 900.00 bis 1'600.00
- c) für gedeckte und unterirdische Parkplätze (ausserhalb EBZ)
- Pro Stunde CHF 1.00 bis 6.00
  - Tageskarten CHF 10.00 bis 20.00
  - Monatskarten CHF 110.00 bis 220.00
  - Jahreskarten CHF 1'200.00 bis 2'500.00

## VI. Vollzug

Art. 19

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Parkierungsreglement vom 1. Juli 1992 wird aufgehoben.

Art. 20

### **Vollzug**

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Er legt weitere Einzelheiten fest und bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 21

### **Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 21a

### **Inkrafttreten 1. Nachtrag**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 1. Nachtrags.

Gossau, 7. September 2010

## **Stadtparlament**

Benno Koller Präsident	Toni Inauen Stadtschreiber
---------------------------	-------------------------------

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. September bis 25. Oktober 2010

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. September 2012

### **1. Nachtrag<sup>1)</sup>**

Vom Stadtparlament erlassen am 5. März 2019.

## **Stadtrat**

Wolfgang Giella Stadtpräsident	Toni Inauen Stadtschreiber
-----------------------------------	-------------------------------

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. März bis 23. April 2019

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag auf 1. September 2019 in Kraft gesetzt.